

**EINGEGANGEN**

13.10.2007

Erled. ....

**Consigna** GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Freiburg • Lörrach  
Seminarstraße 18  
79102 Freiburg

ConSigna GmbH, Seminarstraße 18, 79102 Freiburg

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland  
e.V.

Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Telefon (07 61) 13 78 19 - 0  
Telefax (07 61) 13 78 19 - 19  
eMail barth@consigna.de  
Internet www.consigna.de

Ihr Ansprechpartner Herr Barth  
Durchwahl - 11

15. Oktober 2007  
Ba/er

## Hauptfachausschuss IDW ERS HFA 21, Anmerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HFA des IDW hat am 13. August 2007 den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21) verabschiedet. Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich bis zu 15. Februar 2008 erbeten. Hiervon möchten wir im Folgenden entsprechend Gebrauch machen:

Laut Tz. 5 des Entwurfs ersetzt die IDW RS HFA 21 die IDW Stellungnahme HFA 4/1995. HFA 4/1995 nimmt sowohl zur Rechnungslegung als auch zur Prüfung Spenden sammelnder Organisationen Stellung. Ist die Stellungnahme des IDW zur Prüfung Spenden sammelnder Organisationen einem noch zu verabschiedenden Prüfungsstandard vorbehalten, regen wir einen entsprechenden Hinweis in Tz. 5 oder als Fußnote an.

Bestimmte Zusagen gegenüber Dritten, die einen faktischen Leistungszwang auslösen, sollen zum Ausweis einer Verbindlichkeit verpflichtet (Tz. 17). Aus unserer Sicht sollten aus Gründen der Transparenz lediglich rechtlich verbindliche Zusagen zum Ausweis einer Verbindlichkeit verpflichtet; darüber hinaus verbleibt der gesonderte Ausweis als Rücklage (Tz. 16).

Bedingt rückzahlungspflichtige Spenden sind, ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung unter, den Verbindlichkeiten (Tz. 18) bzw. den Sonderposten (Tz. 19 und Tz. 26) zu pas-

Im Verbund mit  
WEKO

Markus Welte & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lörrach

Geschäftsführer: Dipl. Oec. Ernst-Joachim Barth, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl. Vw. Kurt Beckert, Steuerberater,  
Dipl. Bw. (BA) Markus Welte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank, BLZ 600 601 01, Kto.Nr. 743 6600 147

Sitz der Gesellschaft: Freiburg i.Br. • Amtsgericht Freiburg i.Br. HFR 7473 • USt-IdNr. DE 238557975

sivieren. In bestimmten Fällen kommen lt. Tz. 6 ergänzend zu den in der IDW ERS HFA 21 dargestellten Grundsätzen Sondervorschriften zur Anwendung. Laut Fußnote 6 des Entwurfs handelt es sich bei diesen Sondervorschriften unter anderem um die Krankenhaus- (KHBV) bzw. Pflegebuchführungsverordnung (PBV). Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl der KHBV als auch der PBV sehen allerdings für Erträge aus der Zuwendung zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese bis zum Bilanzstichtag noch nicht entsprechend verwendet sein sollten, Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten vor (Anlage 2 zur KHBV Nr. 15. beziehungsweise Anlage 2 zur PBV Nr. 18). Nach diesen Verordnungen sind demnach solche zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete und demnach bedingt rückzahlungspflichtige Erträge aus der Förderung von Investitionen mit Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verbindlichkeiten zu passivieren. Entsprechendes gilt für verwendete, d.h. unter den Sonderposten zu passivierende Erträge. Um eine unterschiedliche Handhabung für einen unter den Anwendungsbereich der KHBV oder PBV fallenden Rechtsträger zu vermeiden regen wir an, auch bedingt rückzahlungspflichtige Spenden mit Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu passivieren. Eine Darstellung wie in Tz. 21 ausgeführt (Vorspaltenausweis) wäre insoweit überflüssig. Zudem wäre dies auch im Sinne der im Anhang zu machenden Angaben über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden (vgl. Tz. 42).

Mit freundlichen Grüßen

ConSigna GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Barth



Beckert